



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 1
Bayreuth, 24. Januar 2017

Seite 1

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Automobilzuliefererpark HochFranken, Standort Hof-Gattendorf	3
Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Therme Obersees für das Haushaltsjahr 2017	7
Jahresabschluss des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2015	8

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	10
Personenbeförderungsgesetz (PBefG); Veröffentlichung des Verzeichnisses aller Genehmigungen, die im öffentlichen Personennahverkehr für den Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr im Regierungsbezirk Oberfranken bestehen	10
Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West; Anhörungsverfahren zur Fortschreibung des Ziels B II 3.1.3 Nachfolgefunktionen; Anhörungsverfahren - öffentliche Auslegung	10

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof	11
---	----

Bezirksangelegenheiten

Haushaltssatzung des Bezirks Oberfranken für das Haushaltsjahr 2017	12
---	----

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung..... 13

Buchanzeigen..... 17**Nachruf**..... 18

Diesem Amtsblatt liegt das Sachregister zum Oberfränkischen Amtsblatt, Jahrgang 2016, bei.

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 1444.01 n - 1/07

**Vollzug des Gesetzes über die
kommunale Zusammenarbeit
(KommZG);
Fünfte Satzung zur Änderung der
Verbandsatzung des Zweckverbandes
Automobilzuliefererpark HochFranken,
Standort Hof-Gattendorf**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des "Zweckverbandes Automobilzuliefererpark HochFranken, Standort Hof-Gattendorf" hat in der Sitzung vom 26. September 2016 die Fünfte Änderungssatzung zur Verbandsatzung beschlossen.

Die Regierung von Oberfranken hat die Änderungssatzung mit Schreiben vom 25. November 2016, Nr. 12 - 1444.01.1 n - 1/07, gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 in Verbindung mit Art. 20 KommZG genehmigt.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG werden hiermit die Genehmigung und der Wortlaut der Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 28. Dezember 2016
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsleiter

**5. Satzung zur Änderung
der Verbandsatzung**

§ 1

Die Satzung des Zweckverbandes Automobilzuliefererpark HochFranken, Standort Hof-Gattendorf, vom 18. November 2002, zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Verbandsatzung vom 12. Februar 2008, wird wie folgt geändert und neu gefasst:

Verbandsatzung

I. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, räumlicher Wirkungsbereich

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Automobilzuliefer- und Technologiepark HochFranken" und hat seinen Sitz in Hof.

(2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes erstreckt sich auf das gemeinsame Gewerbe- und Industriegebiet und umfasst von dem Gebiet

der Stadt Hof und der Gemeinde Gattendorf eine Fläche von ca. 156 Hektar. Die Gesamtfläche ist im Lageplan M 1:10.000, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 1), abgegrenzt.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Stadt Hof, der Landkreis Hof und die Gemeinde Gattendorf.

§ 3

Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgaben, das gemeinsame Gewerbe- und Industriegebiet nach § 1 Abs. 2

- zu entwickeln und zu erschließen,
- die Grundstücksverfügbarkeit sicherzustellen sowie
- zu vermarkten.

(2) Der Zweckverband erfüllt in eigener Zuständigkeit:

1. den Erwerb der Grundstücke für das gemeinsame Gewerbe- und Industriegebiet nach § 1 Abs. 2,
2. die Erschließung des Industrie- und Gewerbegebietes einschließlich Wasserversorgung und Entwässerung,
3. die Förderung der Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben durch Bodenordnungsmaßnahmen, durch Mithilfe bei der Geländebeschaffung und durch sonstige geeignete Maßnahmen,
4. den Erwerb und die Pflege der naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen.

(3) Das gemeinsame Gewerbe- und Industriegebiet wird entsprechend dem zu erwartenden Bedarf abschnittsweise erschlossen. Die Herstellung und Erhaltung der Erschließungsanlagen ist Sache des Verbandes. Er ist auch Eigentümer der Erschließungsanlage. Durch geeignete Gelände- und Bodenvorratsmaßnahmen (Grunderwerb und Grundstücksveräußerung, Grundstückstausch und -vermittlung) trägt der Verband dazu bei, dass eine sinnvolle Betriebsansiedlung und eine wirtschaftliche Erschließungsweise möglich wird.

(4) Der Zweckverband schafft, erhält und betreibt im gemeinsamen Gewerbe- und Industriegebiet die erforderlichen öffentlichen Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung. Er wirkt unterstützend zur Gewährleistung einer ausreichenden Energieversorgung mit und kann Energieverträge abschließen.

(5) Zur Erfüllung dieser Aufgaben, insbesondere zur Durchführung der Erschließung, Herstellung und Unterhaltung der Ver- und Entsorgungsanlagen, kann sich der Verband auch der rechtlichen Formen des

Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit bedienen oder die Durchführung vertraglich Dritten übertragen. Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen im gemeinsamen Gewerbe- und Industriegebiet (insbesondere Erschließungsanlagen, Anlagen zur Ver- und Entsorgung) sowie die Erhebung von Beiträgen und Gebühren kann durch Satzungen des Verbandes geregelt werden.

§ 4

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen der kommunalen Verbandsmitglieder

Die hoheitlichen Aufgaben und Befugnisse verbleiben bei den jeweiligen kommunalen Verbandsmitgliedern, soweit diese nicht durch diese Satzung bereits auf den Zweckverband übertragen wurden. Sofern eine weitere Übertragung von hoheitlichen Aufgaben und Befugnissen notwendig sein sollte, werden die kommunalen Verbandsmitglieder gesonderte Vereinbarungen schließen.

§ 5

Zuziehung Dritter

(1) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Aufgabe und Befugnisse des Zweckverbandes bleiben bei dem Zweckverband.

(2) Der Zweckverband kann nach Maßgabe des Gemeindefürsorgegesetzes für das operative Geschäft eine juristische Person des Privatrechts, insbesondere eine GmbH, gründen oder sich an einer solchen beteiligen.

II. Verwaltung und Organe

§ 6

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Lenkungsausschuss als beschließender Verbandsausschuss und
3. der Verbandsvorsitzende.

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat zwölf Mitglieder. Ihr gehören an

1. der Oberbürgermeister der Stadt Hof,
2. der Landrat des Landkreises Hof,
3. der Erste Bürgermeister der Gemeinde Gattendorf,
4. fünf von der Stadt Hof bestellte Vertreter,
5. vier von dem Landkreis Hof bestellte Vertreter.

(2) Die Dauer der Amtszeit der Verbandsräte beträgt sechs Jahre. Im Übrigen gilt die Regelung des Art. 31 Abs. 4 KommZG.

(3) Der Oberbürgermeister, der Landrat und der Erste Bürgermeister werden durch ihre gesetzlichen Vertreter im Fall der Verhinderung vertreten.

(4) Der von den Verbandsmitgliedern bestellte Vertreter hat für den Fall der Verhinderung zwei Stellvertreter, wobei die Reihenfolge festzulegen ist. Die von den Verbandsmitgliedern bestellten Vertreter können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben. Die von den Verbandsmitgliedern bestellten Vertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen.

(5) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Die Verbandsmitglieder können ihre Stimmen nur einheitlich abgeben.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlungen

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Zweckverbandes fest. Sie entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.

(2) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
2. Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen,
3. Bestellung, Entlastung und Abberufung der/des Geschäftsleiter(s),
4. Haushaltssatzung, Nachtragshaushaltssatzungen, Finanzplan, Festsetzung der Verbandsumlagen und Feststellung der Jahresrechnung,
5. Ausführung von Vorhaben im Einzelfall, wenn die Gesamtkosten 250.000,00 € übersteigen,
6. Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert 250.000,00 € übersteigt,
7. Gründung und Auflösung von bzw. Beteiligung an Gesellschaften,
8. Festlegung der Grundsätze zur Ansiedlung von Firmen und zur Veräußerung von Grundstücken im gemeinsamen Gewerbegebiet,
9. Erlass, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
10. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Wert 50.000,00 € übersteigt,
11. Regelungen bezüglich des Verbandsvorsitzes,
12. alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Zweckverband von grundsätzlicher und finanziell gravierender Bedeutung sind.

(3) Beschlüsse über folgende Angelegenheiten bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl:

- a) Änderung der Verbandsaufgabe,
- b) Austritt von Verbandsmitgliedern,
- c) Aufnahme und Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
- d) sonstige Änderungen der Verbandssatzung,
- e) Auflösung des Zweckverbandes.

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Im Übrigen gilt, insbesondere für die Entschädigung, die Regelung des Art. 30 Abs. 1 und Abs. 2 KommZG.

§ 12

Lenkungsausschuss

(1) Der Lenkungsausschuss als beschließender Verbandsausschuss hat drei Mitglieder, die gleichzeitig auch der Verbandsversammlung angehören müssen. Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz.

(2) Dem Lenkungsausschuss gehören an:

1. der Oberbürgermeister der Stadt Hof,
2. der Landrat des Landkreises Hof,

3. der Erste Bürgermeister der Gemeinde Gattendorf.

(3) Der Oberbürgermeister, der Landrat und der Erste Bürgermeister werden durch ihre gesetzlichen Vertreter im Fall der Verhinderung vertreten.

(4) Beschlüsse des Lenkungsausschusses bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit.

§ 13

Sitzungen des Lenkungsausschusses

Für die Sitzungen des Lenkungsausschusses gelten die Bestimmungen über die Verbandsversammlung entsprechend. Die Pflicht zur Einberufung des Lenkungsausschusses gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 entfällt.

§ 14

Zuständigkeit des Lenkungsausschusses

Der Lenkungsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht kraft Gesetzes oder nach dieser Satzung der Verbandsversammlung, dem Verbandsvorsitzenden oder der Geschäftsstelle zugewiesen sind.

§ 15

Verbandsvorsitz

(1) Den Verbandsvorsitz führt jeweils für drei Kalenderjahre abwechselnd der Oberbürgermeister der Stadt Hof und der Landrat des Landkreises Hof. Im Verhinderungsfall vertreten sie sich gegenseitig. Weiterer Stellvertreter ist der Erste Bürgermeister der Gemeinde Gattendorf. Sollte auch dieser verhindert sein, sind die gesetzlichen Stellvertreter des amtierenden Verbandsvorsitzenden weitere Stellvertreter.

(2) Nähere Regelungen trifft die Verbandsversammlung im Rahmen der Geschäftsordnung.

§ 16

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Lenkungsausschusses. Er erledigt -unbeschadet § 18- in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen.

(3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung, über die der Verbandsvorsitzende entscheidet, gehören insbesondere:

1. Ausführung von Vorhaben im Einzelfall, wenn die Gesamtkosten 50.000,00 € übersteigen und 125.000,00 € nicht übersteigen,
2. Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert 50.000,00 € übersteigt und 125.000,00 € nicht übersteigt,

3. Entscheidungen über das Einvernehmen im Sinn des BauGB und des Bauordnungsrechtes,
4. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Wert 25.000,00 € nicht übersteigt.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung des Verbandsmitgliedes dessen vertretungsberechtigtem Organ oder dessen Dienstkräften übertragen.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, binden ihn nur, wenn sie in schriftlicher Form abgegeben werden. Die Erklärungen sind durch den Verbandsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen. Satz 1 findet keine Anwendung auf Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

(6) Der Verbandsvorsitzende berichtet regelmäßig in der Verbandsversammlung über getätigte Grundstücksvergaben.

§ 17

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Für den Verbandsvorsitzenden gilt die Regelung des § 11 entsprechend.

§ 18

Geschäftsstelle, Geschäftsleitung

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle.

(2) Die Geschäftsstelle wird durch die Geschäftsleitung geführt. Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden von der Verbandsversammlung bestellt. Gründet der Zweckverband eine juristische Person des Privatrechts, so soll ein Mitglied der Geschäftsleitung auch Geschäftsführer dieser juristischen Person sein.

(3) Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. Der Verbandsvorsitzende kann der Geschäftsleitung im Rahmen von Art. 39 KommZG Arbeiten zur selbstständigen Erledigung übertragen. Die Geschäftsleitung ist insbesondere zuständig für:

1. Ausführung von Vorhaben im Einzelfall, wenn die Gesamtkosten 50.000,00 € nicht übersteigen,
2. Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert 50.000,00 € nicht übersteigt.

(4) Jedes Mitglied der Geschäftsleitung ist zur Vertretung des Zweckverbandes nach außen berechtigt.

(5) Die Geschäftsleitung hat den Verbandsvorsitzenden und seinen Vertreter über alle Angelegenheiten des Verbandes rechtzeitig und laufend zu unterrichten. Sie hat mit ihnen insbesondere alle Maßnahmen

abzustimmen, welche von grundsätzlicher Bedeutung sind oder wesentlich die Finanzwirtschaft des Verbandes berühren.

(6) Die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Lenkungsausschusses beratend teil.

§ 19

Dienstkräfte des Zweckverbandes

Soweit die Verbandsmitglieder mit ihrer Zustimmung Personal bereitstellen, unterliegt dieses der fachlichen Weisung des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsleitung.

III. Verbandswirtschaft

§ 20

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Unabhängig vom Flächenanteil eines Verbandsmitgliedes am Verbandsgebiet bestimmt sich die finanzielle Beteiligung der Verbandsmitglieder am Zweckverband im Verhältnis 50 (Stadt Hof) : 45 (Landkreis Hof) : 5 (Gemeinde Gattendorf).

(2) Der Zweckverband soll sich mit den ihm in Erfüllung seiner Aufgaben zufließenden Einnahmen selbst finanzieren. Für den nicht durch eigene Einnahmen gedeckten Finanzbedarf für Investitionen können Kredite aufgenommen werden. Der durch eigene Einnahmen und Kredite nicht gedeckte Finanzbedarf wird durch Umlagen, die von den Verbandsmitgliedern erhoben werden, aufgebracht. Die Beteiligung eines Verbandsmitglieds an den Umlagen ist nach dem in Absatz 1 festgelegten Verhältnis zu bemessen.

(3) Die Höhe der Umlagen ist in der Haushaltssatzung festzusetzen.

(4) Sofern ein Verbandsmitglied seine Umlage nicht rechtzeitig leistet, wird durch den Zweckverband ein Säumniszuschlag für jeden angefangenen Monat erhoben. Die Höhe des Zuschlages richtet sich nach dem gesetzlichen Säumniszuschlag der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 21

Verteilung des Steueraufkommens

Vorteile und Nachteile aus der Erhebung von Realsteuern, für deren Entstehen im Verbandsgebiet erfüllte Steuertatbestände verantwortlich sind, werden durch Ausgleichszahlungen kompensiert. Entsprechend soll auch für weitere Vorteile und Nachteile verfahren werden. Näheres bleibt besonderen Vereinbarungen unter den Verbandsmitgliedern vorbehalten.

§ 22

Besondere Leistungen der Verbandsmitglieder

Besondere Leistungen der Verbandsmitglieder für den Zweckverband werden gesondert vergütet und nicht in das Finanzierungssystem des § 21 einbezogen.

§ 23

Rechnungslegung und Prüfungswesen

(1) Die Jahresrechnung bzw. Jahresabschlüsse sind innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen. Art. 102 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit drei Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden.

(3) Die Jahresrechnung bzw. Jahresabschlüsse des Zweckverbandes werden vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft, der sich des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Hof bedient, ehe sie der Verbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt werden.

(4) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung bzw. der Jahresabschlüsse ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchzuführen. Bei der örtlichen Prüfung ist Art. 106 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern entsprechend anzuwenden. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind Niederschriften aufzunehmen.

(5) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung bzw. der Jahresabschlüsse und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung bzw. die Jahresabschlüsse in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht sie sie mit Einschränkungen aus, hat sie die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

(6) Die Mitglieder des Lenkungsausschusses und der Verbandsversammlung können jederzeit die Berichte über die Prüfung einsehen.

(7) Die örtliche Kassenprüfung obliegt dem Verbandsvorsitzenden. Er bedient sich dabei des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Hof.

(8) Die überörtlichen Rechnungs- und Kassenprüfungen werden durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband durchgeführt. Der Verbandsvorsitzende veranlasst unverzüglich nach der Feststellung der Jahresrechnung bzw. der Jahresabschlüsse die Durchführung der überörtlichen Rechnungs- und Kassenprüfungen.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 24

Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, das Vertragswerk zu dem Automobilzuliefer- und Technologiepark mit Leben zu erfüllen und den Zweckverband ständig konstruktiv weiter zu entwickeln. In regelmäßigen Zeitabständen sollen die Wirksamkeit

seiner Arbeit überprüft, ggf. Korrekturen vorgenommen und weitere Aufgaben übertragen werden.

(2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, alles zu unterlassen, was den Verbandszielen zuwiderläuft oder zuwiderlaufen kann. Insbesondere unterlassen sie jede Einwirkung auf Betriebe und Unternehmen zu deren Standort- oder Sitzentscheidung, soweit es nicht um den Standort oder Sitz generell im Verbandsgebiet geht.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten bemühen sich die Verbandsmitglieder nach Maßgabe von Art. 53 KommZG um eine einvernehmliche Regelung. Vor Anrufung der Gerichte ist die Regierung von Oberfranken mit dem Ziel einer Vermittlung und gütlichen Einigung einzubeziehen.

(4) Soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des KommZG.

§ 25

Auflösung und Abwicklung

Für Auflösung und Abwicklung des Zweckverbandes gelten Art. 46 und 47 KommZG.

§ 26

Öffentliche Bekanntmachungen

Die Veröffentlichungen des Zweckverbandes erfolgen gemäß Art. 24 KommZG. Satzungen und Verordnungen werden im Oberfränkischen Amtsblatt bekannt gemacht. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen sind in der FRANKENPOST, Ausgabe Stadt und Landkreis Hof, bekannt zu machen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken in Kraft.

Hof, 5. Dezember 2016
Zweckverband Automobilzuliefer-
und Technologiepark
Dr. Harald F i c h t n e r
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512.02 b - 1/17

**Haushaltssatzung und
Wirtschaftsplan des
Zweckverbandes Therme Obernsees
für das Haushaltsjahr 2017**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Therme Obernsees hat in der Sitzung am 22. November 2017 die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 6. Dezember 2016 Nr. 12 - 1512.02 b - 1/17 wurde die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang während der allgemeinen Bürozeiten im Landratsamt Bayreuth, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth, im Zimmer Nr. 159 während der allgemeinen Besuchszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 19. Januar 2017
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Therme Obernsees
einschließlich des Eigenbetriebs
Therme Obernsees
für das Haushaltsjahr 2017**

Auf Grund Art. 40 Abs. 2, 41 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 88 der Gemeindeordnung (GO), der Eigenbetriebsverordnung (EBV) und § 10 Abs. 2 Nr. 4 sowie § 17 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Therme Obernsees folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt. Er schließt im Erfolgsplan

bei den Erträgen mit	3.170.000,00 €
bei den Aufwendungen mit	3.572.000,00 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit je	1.453.000,00 €
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der nach § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern zu erhebende nicht gedeckte Finanzbedarf wird auf 1.098.000,00 € festgesetzt.

(2) Die Verbandsumlage wird gem. § 18 Abs. 3 und 4 der Verbandssatzung wie folgt festgesetzt:

Landkreis Bayreuth:	753.980,25 €
Gemeinde Mistelgau:	344.019,75 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf 700.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bayreuth, 15. Dezember 2016
H ü b n e r
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1517.02 f - 2/16

**Jahresabschluss des Zweckverbandes
Fernwasserversorgung Oberfranken
für das Wirtschaftsjahr 2015**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken hat am 22. Dezember 2016 den Jahresabschluss 2015 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO und § 17 Abs. 4 der Verbandssatzung festgestellt.

Der Jahresabschluss wird nachstehend gemäß § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss des Zweckverbandes nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kronach, Ruppen 30, Zimmer 106, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme ausliegt.

Bayreuth, 19. Januar 2017
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsdirektor

Bekanntmachung

des festgestellten Jahresabschlusses, des Bestätigungsvermerkes und der beschlossenen Behandlung des Jahresergebnisses für das Wirtschaftsjahr 2015 gem. Art. 102 Abs. 3 GO und § 25 Abs. 4 EBV

Die Verbandsversammlung hat am 22. Dezember 2016 den Jahresabschluss gem. Art. 102 Abs. 3 GO und § 17 Abs. 4 der Verbandssatzung mit folgendem Jahresergebnis festgestellt,

- Bilanzsumme	111.805.454,41 €,
- Jahresverlust	- 1.712.058,44 €,

und beschlossen, den Jahresverlust nach Abzug des Gewinnvortrages auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband, München, hat am 29. November 2016 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss -bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Fernwasserversorgung Oberfranken für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Durch § 25 EBV in Verbindung mit Art. 107 Abs. 3 S. 2 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i.S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Verbandssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 25 EBV in Verbindung mit Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO und Art. 26 Abs. 1 KommZG unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Bean-

standungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen."

Kronach, 23. Dezember 2016
Fernwasserversorgung Oberfranken
Dr. Köhler
Verbandsvorsitzender

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 21 - 2206

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Be- zirksschornsteinfegerin/zum bevoll- mächtigten Bezirksschornsteinfeger

Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Kirchehrenbach wurde mit Wirkung vom **1. Januar 2017** Herr Michael Kaiser, St.-Kunigunden-Str. 14, 96138 Burgebrach, bestellt.

Bayreuth, 9. Januar 2017
Regierung von Oberfranken
Dr. Boerner
Abteilungsdirektorin

Nr. 21 - 3622 - 5/13

Personenbeförderungsgesetz (PBefG); Veröffentlichung des Verzeichnisses aller Genehmigungen, die im öffentlichen Personennahverkehr für den Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr im Regierungsbezirk Oberfranken bestehen

Bekanntmachung vom 20. Dezember 2016 Nr. 21 - 3622 - 5/13

Für die Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr ist nach dem Personenbeförderungsgesetz eine Genehmigung erforderlich. Ein Verzeichnis der Genehmigungen, die für Verkehrsdienste im Regierungsbezirk Oberfranken erteilt wurden, ist auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde einzusehen unter:

http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/imperia/md/content/regofr/strassen_und_verkehr/verkehr/verzeichnis.pdf

Die Genehmigungen werden auf Antrag nach Ablauf der Geltungsdauer neu erteilt. Unternehmen, die interessiert sind, die Verkehrsdienste eigenwirtschaftlich (ohne Entgelt) zu erbringen, können einen Genehmigungsantrag in der in § 12 Absatz 5 PBefG genannten Frist stellen. Wenn die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages geplant ist,

muss der Genehmigungsantrag spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. § 8 a Absatz 2 PBefG gestellt werden.

Mit dieser Veröffentlichung kommt die Regierung von Oberfranken ihrer Informationspflicht gemäß § 18 PBefG nach.

Bayreuth, 20. Dezember 2016
Regierung von Oberfranken
Dr. Boerner
Abteilungsdirektorin

Nr. 24 - 8444.13

Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West; Anhörungsverfahren zur Fortschreibung des Ziels B II 3.1.3 Nachfolgefunktionen; Anhörungsverfahren - öffentliche Auslegung

Gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 14 Abs. 6 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) ist es Aufgabe der Landesplanung, ihre Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit es die Regionalpläne betrifft, gemäß Art. 8 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1 BayLplG den Regionalen Planungsverbänden.

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West hat in seiner Sitzung am 27. September 2016 in Bamberg beschlossen, gemäß Art. 16 BayLplG das Beteiligungsverfahren für die Fortschreibung des Regionalplans, Ziel B II 3.1.3 Nachfolgefunktionen, welches Bestandteil des Kapitels B II 3.1. Gewinnung, Sicherung und Erkundung von Bodenschätzen ist, durchzuführen.

Gemäß Art. 16 Abs. 1 BayLplG ist die Öffentlichkeit zu beteiligen und Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf und seiner Begründung zu geben.

Hierzu wird der Planentwurf in der Zeit vom 25. Januar 2017 bis 10. März 2017 während der Besuchszeiten (Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:30 Uhr, Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr) bei der Regierung von Oberfranken -höhere Landesplanungsbehörde- (Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Zimmer K 204), öffentlich ausgelegt. Empfehlenswert ist eine vorherige Terminvereinbarung unter der Tel.Nr. 0921/604-1493.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist wird Gelegenheit gegeben, sich gegenüber dem **Regionalen Planungsverband Oberfranken-West, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg, E-Mail: rpv@lra-ba.bayern.de**, per E-Mail oder schriftlich zu äußern.

Der Planentwurf wird in der genannten Zeit auf den Internetseiten der Regierung von Oberfranken unter www.reg-ofr.de/frp eingestellt.

Hinweis: Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet (Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayLplG).

Bayreuth, 24. Januar 2017
Regierung von Oberfranken
Dr. Boerner
Abteilungsleiterin

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.1 - 8728.01 - 4 - 3

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof hat am 19. Dezember 2016 die 22. und 23. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 4. Januar 1993 beschlossen. Diese werden gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG nachfolgend bekannt gemacht.

Bayreuth, 9. Januar 2017
Regierung von Oberfranken
Dr. Löbl
Abteilungsleiter

Der Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof erlässt auf Grund Art. 23 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 KommZG, Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG und § 8 der Verbandssatzung des Abfallzweckverbandes folgende

22. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung:

§ 1

Die Gebührensatzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof, zuletzt geändert durch die 21. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2015, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe d) wird der Betrag "185,00 €/t" durch den Betrag "350,00 €/t" ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Hof, 20. Dezember 2016
Abfallzweckverband
Stadt und Landkreis Hof
Dr. Harald Fichtner
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Der Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof erlässt auf Grund Art. 23 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 KommZG, Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG und § 8 der Verbandssatzung des Abfallzweckverbandes folgende

23. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung

§ 1

Die Gebührensatzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof, zuletzt geändert durch die 22. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2016, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In den Sätzen 3 und 4 wird jeweils der Betrag "5,00 €" durch den Betrag "10,00 €" ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Hof, 20. Dezember 2016
Abfallzweckverband
Stadt und Landkreis Hof
Dr. Harald Fichtner
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Bezirksangelegenheiten

Nr. BV 10/941 - 3/04 - 5/16

Haushaltssatzung des Bezirks Oberfranken für das Haushaltsjahr 2017

Bekanntmachung

Der Bezirkstag von Oberfranken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 8. Dezember 2016 die Haushaltssatzung des Bezirks Oberfranken für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen. Die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögenshaushalt des Bezirks ist nicht vorgesehen. Nachfolgend wird die Haushaltssatzung gemäß Art. 57 Abs. 3 BezO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2017 liegt -während der allgemeinen Öffnungszeiten- im Verwaltungsgebäude des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth, Zimmer Nr. VW 214, bis zum 3. Februar 2017 öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 57 Abs. 3 Satz 3 BezO).

Bayreuth, 17. Januar 2017
Bezirk Oberfranken
Dr. Günther D e n z l e r
Bezirkstagspräsident

Haushaltssatzung des Bezirks Oberfranken für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund der Art. 55 ff. der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern – BezO (FN BayRS 2020-4-2-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458) erlässt der Bezirk Oberfranken folgende Haushaltssatzung des Bezirks Oberfranken für das Haushaltsjahr 2017:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	401.075.900,00 €

und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	9.263.400,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Den Ausgaben des Verwaltungshaushaltes	
mit	401.075.900,00 €
stehen an eigenen Einnahmen	202.233.400,00 €

gegenüber.

Der ungedeckte Bedarf mit 198.842.500,00 € ist auf die kreisfreien Städte und Landkreise umzulegen.

Die Bezirksumlage wird in Vomhundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. Die Umlagegrundlagen für die Bezirksumlage sind die für die Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke) geltenden Steuerkraftzahlen sowie 80 v.H. der Gemeindegemeinschaftszuweisungen für das Haushaltsjahr 2016.

Die Vomhundertsätze, die der Bezirk Oberfranken im Haushaltsjahr 2017 von den Umlagegrundlagen als Bezirksumlage erhebt, werden hiernach einheitlich auf 17,50 v.H. festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 63.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Für die budgetierten Einrichtungen werden folgende Zuschussbudgets festgesetzt:

Landwirtschaftliche Lehranstalten

Verwaltungshaushalt	1.075.000,00 €
---------------------	----------------

Klinikschule Oberfranken

Verwaltungshaushalt	76.500,00 €
---------------------	-------------

Markgrafenschule

Verwaltungshaushalt	455.200,00 €
---------------------	--------------

Schulvorbereitende Einrichtungen

Verwaltungshaushalt	178.600,00 €
---------------------	--------------

Tagesstätten	
Verwaltungshaushalt	260.300,00 €
KulturServiceStelle	
Verwaltungshaushalt	214.600,00 €
Haus Marteau	
Verwaltungshaushalt	557.000,00 €
Lehranstalt für Fischerei	
Verwaltungshaushalt	313.300,00 €

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Bayreuth, 17. Januar 2017
Bezirk Oberfranken
Dr. Günther D e n z l e r
Bezirkstagspräsident

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Kommunalinvestitionsprogramm

Pressemitteilung vom 23. Dezember 2016

100. Bewilligung im Kommunalinvestitionsprogramm (KIP) geht an die Gemeinde Kleinsendelbach

Die Gemeinde Kleinsendelbach im Landkreis Forchheim bekommt für die energetische Sanierung und die barrierefreie Umgestaltung ihres Rathauses 279.900 € Fördermittel aus dem Kommunalinvestitionsprogramm (KIP) bewilligt. Das Besondere: es handelt sich um die 100. Bewilligung für die Mitte November bei der Regierung von Oberfranken eingegangenen 187 KIP-Anträge.

"Damit konnten wir innerhalb von nur sechs Wochen mehr als die Hälfte der Anträge mit einem Fördervolumen von rund 36,4 Mio. € abarbeiten", zeigte sich Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz stolz. "Uns war es wichtig, dass die Kommunen so bald wie möglich ihre Bewilligungen erhalten, damit sie Planungssicherheit haben, ihre Maßnahmen durchführen und schnell die Förderung ausgezahlt bekommen können", so Piwernetz weiter.

Insgesamt erhält Oberfranken 77,8 Mio. € Fördermittel im KIP. Die geförderten Kommunen können damit bis spätestens Ende 2020 Schulen, Kindertageseinrichtungen, Bildungseinrichtungen oder Verwaltungsgebäude energetisch sanieren, Barrierefreiheit innen und außen schaffen oder Leerstände revitalisieren.

Bauen

Gebührenfreie Beratung zum barrierefreien Bauen

Die Beratungsstelle Barrierefreies Bauen der Bayerischen Architektenkammer bietet in der Regierung von Oberfranken allen am Bau Beteiligten -Nutzern, Bauherren, Verwaltungen, Sonderfachleuten und Architekten- monatlich eine gebührenfreie Beratung an.

Bei den Beratungsterminen informieren die Fachberater der Beratungsstelle zum barrierefreien Planen

und Bauen sowie über mögliche finanzielle Förderung.

Der nächste Beratungstermin findet statt:
am Mittwoch, 1. Februar 2017
von 16:30 Uhr bis 18:30 Uhr in der Regierung von Oberfranken
Besprechungszimmer Präsidium L 106
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth
Tel. 0921/604-1215 (während der Sprechzeit am Beratungstermin)

Weitere Beratungstermine wird es am 1. März, 5. April, 3. Mai, 7. Juni, 5. Juli, 6. September, 4. Oktober und 6. Dezember 2017 geben.

Parkplätze für Behinderte sind im Innenhof vorhanden, Zufahrt über die Ludwigstraße.

Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln:
Haltestellen Stadtkirche oder Sternplatz mit Stadtbuslinie 314, Stadtbuslinie 310 aus Richtung Storchennest und Stadtbuslinie 306 aus Richtung Hohlmühle.

Terminanmeldung Beratung Barrierefreies Bauen in der Regierung von Oberfranken:
Claudia Beger
Architektin, Sachgebiet Städtebau
Tel. 0921/604-1254
E-Mail: claudia.beger@reg-ofr.bayern.de

Termin für Lichtenfels

beim Landratsamt Lichtenfels, Raum E 57, Erdgeschoss, Kronacher Str. 28/30, 96215 Lichtenfels, jeden letzten Mittwoch im Monat von 16:00 Uhr - 18:00 Uhr: 25. Januar 2017

Weitere Beratungstermine finden statt:
22. Februar, 29. März, 26. April, 31. Mai, 28. Juni, 26. Juli, 27. September, 25. Oktober und 29. November 2017

Termin für Wunsiedel

beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Raum 2.01, Jean-Paul-Str. 9, 95632 Wunsiedel, jeden letzten Donnerstag im Monat von 15:30 Uhr - 17:30 Uhr: 26. Januar 2017

Weitere Beratungstermine finden statt:
23. Februar, 30. März, 27. April, 29. Juni, 27. Juli, 28. September, 26. Oktober und 30. November 2017

Terminanmeldung Beratung Barrierefreies Bauen
Lichtenfels und Wunsiedel
über Bayerische Architektenkammer BYAK
Frau Bendl
Tel. 089/139 880-31
E-Mail: bendl@byak.de

Pressemitteilung vom 14. Dezember 2016

34.000 € staatliche Zuwendungen für den Landkreis Forchheim für den Neubau der Straßenüberführung bei Kersbach über die ICE-Ausbaustrecke

Die Regierung von Oberfranken hat dem Landkreis Forchheim 34.000 € Fördermittel für den Neubau der Brücke über die Eisenbahn bei Kersbach bewilligt.

Die Deutsche Bahn AG baut im Rahmen des Verkehrsprojektes Deutsche Einheit derzeit südlich von Forchheim die bestehende Bahnlinie viergleisig aus. Die Straßenüberführung an der Kreisstraße FO 2 bei Kersbach an der Anschlussstelle zur Autobahn A 73 Baidersdorf-Nord aus dem Jahr 1983 ist für den viergleisigen Ausbau zu kurz und zu niedrig. Daher errichtet die DB Netz AG in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Forchheim in einer Gemeinschaftsmaßnahme eine neue Brücke über die Bahn.

Nach den Regelungen des Eisenbahnkreuzungsgesetzes ist der Landkreis nur an den Kosten für die aufwändigeren Schutzeinrichtungen beteiligt, den Löwenanteil der Kosten trägt die DB Netz AG.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 4.720.000 €, von denen für den Landkreis Forchheim rund 45.000 € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 34.000 € bedeutet einen Fördersatz von rund 75 %. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt. Sie werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Pressemitteilung vom 15. Dezember 2016

*Der Landkreis Coburg erhält 7,38 Mio. € staatliche Zuwendungen für den Bau der Ortsumgehung Ebersdorf b. Coburg;
Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz übergibt Förderbescheid an Landrat Michael Busch*

"Wir greifen unseren Kommunen tatkräftig unter die Arme, damit diese die Verkehrsverhältnisse verbessern können", erklärte Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz bei der Übergabe eines Förderbescheids über 7.380.000 € an Landrat Michael Busch. Das Geld dient dem Neubau der Ortsumgehung von Ebersdorf b. Coburg. Das rund zwei Kilometer lange neue Teilstück der Kreisstraße CO 13 entlastet die enge Ortsdurchfahrt vom Durchgangsverkehr. Weiterhin werden zwei Bahnübergänge in Ebersdorf b. Coburg und an der Straße nach Friedendorf entfernt und damit auch diese Gefahrenstellen beseitigt.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 22.700.000 €, von denen rund 8.200.000 € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 7.380.000 € bedeutet einen Höchstfördersatz von 90 %. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayeri-

schen Landtag zur Verfügung gestellt. Einen Kostenanteil von rd. 13 Mio. € tragen nach den Regelungen des Eisenbahnkreuzungsgesetzes die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Bahn AG.

Der Landkreis Coburg hat mit dem Bau bereits begonnen. Die Freigabe ist für Ende 2017 vorgesehen, anschließend werden die beiden Bahnübergänge zurückgebaut.

Pressemitteilung vom 19. Dezember 2016

2,6 Mio. € für bezahlbaren Wohnraum: Regierung von Oberfranken fördert den Wohnungsbau in Coburg mit Mitteln aus dem Bayerischen Wohnungsbauprogramm

Im Coburger Stadtteil Wüstenahorn werden in der Fröbelstraße 10 in einem Neubau 31 geförderte Wohnungen entstehen, dafür bewilligte die Regierung von Oberfranken nun 2,6 Mio. € Förderung. Mit diesem Projekt setzt die Wohnbau Stadt Coburg GmbH einen der Grundgedanken der Sozialen Stadt um und bietet den Bewohnern des Quartieres zeitgemäßes und sozial mietverträgliches Wohnen an.

Mit dem Neubau wird der ungebrochenen Nachfrage nach zeitgemäßen und vor allem bezahlbaren Wohnraum in Coburg weiter entsprochen. Im Rahmen der staatlichen Wohnraumförderung, der dritten Säule des Wohnungspaktes, gewährt der Freistaat Bayern neben einem bestehenden zinsgünstigen Darlehen in Höhe von über 2 Mio. € auch einem ergänzenden Zuschuss von fast 600.000 € aus dem Bayerischen Wohnungsbauprogramm.

Mit diesen Fördermitteln wird im Süden Coburgs durch das Wohnprojekt eine Gesamtinvestition von knapp 5 Mio. € ausgelöst. Es entstehen barrierefreie Wohnungen für die unterschiedlichsten Bewohnerbedürfnisse. Das Neubauprojekt in der Fröbelstraße ergänzt den bereits fertiggestellten Wohnungsbau, der 2012 gefördert wurde. So wird der Wohnraum im Soziale-Stadt Quartier in Wüstenahorn abschnittsweise erneuert und gleichzeitig die Zahl der Wohnungen erhöht.

Weitere Informationen zu diesem Förderprogramm unter:

<http://www.stmi.bayern.de/buw/wohnen/index.php>

Pressemitteilung vom 21. Dezember 2016

Der Landkreis Wunsiedel erhält von der Regierung von Oberfranken 780.000 € für Bauarbeiten an Kreisstraßen und der Ortsstraße Am Ehrenhain in Weißenstadt

Kurz vor Weihnachten konnte sich der Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge noch einmal über eine gute Nachricht freuen. Die nun bewilligte Förderung der Regierung von Oberfranken in Höhe von 780.000 € dient der Kreuzungsänderung zwischen den Kreisstraßen WUN 1 und WUN 3 sowie der Ortsstraße Am Ehrenhain in Weißenstadt.

Der Landkreis führte in einer Gemeinschaftsmaßnahme mit der Stadt Weißenstadt Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch und baute die Einmündung zu einem Kreisverkehrsplatz um.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 1,3 Mio. €, von denen rund 870.000 € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von bis zu 780.000 € bedeutet einen Förderhöchstsatz von 90 %.

Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt. Sie werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten sind bis auf kleinere Restarbeiten in den Randbereichen abgeschlossen. Der Verkehr kann wieder ungehindert laufen.

Pressemitteilung vom 21. Dezember 2016

280.000 € staatliche Zuwendungen für den Landkreis Bamberg für den Neubau der Straßenüberführung in Breitengüßbach über die ICE-Ausbaustrecke

Die Regierung von Oberfranken hat dem Landkreis Bamberg 280.000 € Fördermittel für den Neubau der Brücke über die Eisenbahn in der Ortsdurchfahrt von Breitengüßbach bewilligt.

Die Deutsche Bahn AG baut im Rahmen des Verkehrsprojektes Deutsche Einheit derzeit im Abschnitt zwischen Hallstadt und Zapfendorf die Bahnlinie viergleisig aus. Die Straßenüberführung an der Kreisstraße BA 16 in der Ortsdurchfahrt von Breitengüßbach ist für den viergleisigen Ausbau zu kurz und zu niedrig. Daher errichtet die DB Netz AG in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Bamberg eine neue Brücke über die Bahn. Die Zückshuter Straße muss auf einer Länge von rund 380 m angepasst und ausgebaut werden.

Nach den Regelungen des Eisenbahnkreuzungsgesetzes ist der Landkreis an den Kosten der Kreuzungsänderung mit einem Anteil von 9,6 % beteiligt, den Löwenanteil der Kosten trägt die DB Netz AG.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen insgesamt rund 4.200.000 €, von denen für den Landkreis Bamberg rund 370.000 € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 280.000 € bedeutet einen Fördersatz von rund 75 %.

Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt. Sie werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten sind nahezu abgeschlossen, die feierliche Verkehrsfreigabe erfolgte am 20. Dezember 2016.

Förderoffensive Nordostbayern

Pressemitteilung vom 15. Dezember 2016

Förderoffensive Nordostbayern: Städte und Gemeinden können jetzt Förderanträge stellen

Eine kräftige Finanzspritze erhalten Städte und Gemeinden im Rahmen der Städtebauförderung und der Dorferneuerung in Oberfranken in den Landkreisen Hof, Kronach, Kulmbach, Wunsiedel i. Fichtelgebirge sowie in der kreisfreien Stadt Hof.

Der Bayerische Ministerrat hat am 19. September und 25. Oktober 2016 beschlossen, in den Jahren

2017 bis 2020 die Förderung von Maßnahmen zur Beseitigung von innerörtlichen Leerständen zur Aufwertung der Stadt- und Ortskerne in Nordostbayern -dazu gehört auch der Landkreis Tirschenreuth- auf einen Fördersatz von einheitlich 90 % anzuheben.

"Bei der Förderoffensive geht es darum, Kommunen in die Lage zu versetzen, beim Thema 'Leerstandsbekämpfung' einen großen Schritt voranzukommen" erläuterte Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz bei einer gemeinsamen Informationsveranstaltung der Regierung von Oberfranken und des Amtes für Ländliche Entwicklung (ALE) für die betroffenen Kommunen und Landkreise. Ziel sei die Aufwertung von Stadt- und Ortskernen im Interesse der Bevölkerung und der Wirtschaft, so Piwernetz.

Welche Rolle spielen dabei die Regierung von Oberfranken und das ALE? Die Behörden werden die Umsetzung des Programms ständig begleiten und vorantreiben. Ziel ist, die Fördermittel möglichst effizient einzusetzen. "Dabei streben wir eine von Konsens getragene Abwicklung nach dem Vorbild KIP an", so die Regierungspräsidentin und der Leiter des ALE, Anton Hepple, übereinstimmend. "Wir wollen helfen, Leerstände durch Modernisierung und Instandsetzung für eine sinnvolle Nachnutzung zu beseitigen". Möglich sei aber auch ein Abbruch von Gebäuden in Verbindung mit einer Neuordnung.

Die Förderoffensive Nordostbayern wird zielgerichtet nur in den am meisten von Bevölkerungsverlusten und der damit verbundenen Leerstandsproblematik betroffenen Gebieten in Bayern eingesetzt. Die Umsetzung erfolgt durch die Regierung von Oberfranken (Städtebauförderung) und durch das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken (Dorferneuerung).

Ab sofort können Städte und Gemeinden ihre Förderanträge stellen. Die Gemeinden sind gebeten, bis Ende Februar 2017 für das erste Programmjahr ihre Bedarfsmittelteilnahme vorzulegen. Wegen der Details stehen nachfolgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Ansprechpartner bei der Regierung von Oberfranken (Städtebauförderung) sind:

Für Terminvereinbarungen:

Stefanie.Himsel@reg-ofr.bayern.de

Für baufachliche Fragen der Städtebauförderung:

Ingrid.Schreiner@reg-ofr.bayern.de

Für verwaltungsrechtliche Fragen:

Roland.Lins@reg-ofr.bayern.de

Ansprechpartner am Amt für Ländliche Entwicklung (Dorferneuerung) sind:

Für allgemeine Fragen:

Friedrich.Bihler@ale-ofr.bayern.de

Für den Landkreis Kronach:

Wolfgang.Kiessling@ale-ofr.bayern.de

Für die Landkreise Kulmbach, Hof und Wunsiedel:

Lothar.Winkler@ale-ofr.bayern.de

Schulen

Pressemitteilung vom 20. Dezember 2016

Theaterwerkstatt im Schullandheim Pottenstein

Die Schullandschaft in Oberfranken ist um eine Attraktion reicher: das Schullandheim Pottenstein bietet seit kurzem eine Theaterwerkstatt. Sie ermöglicht Schultheatergruppen, sämtliche Facetten des Schulspiels umzusetzen: klassisches szenisches Spielen, Schwarzlichttheater, Zirkustheater und Musiktheater. Hierfür wurden z.B. Scheinwerfer angeschafft, ein ausgeklügeltes Bühnenbildsystem und ein Schwarzlicht installiert. Schultheatergruppen erhalten so die Möglichkeit, während ihres Aufenthalts im Schullandheim professionell zu proben.

"Das Theaterspiel ist in der Schule von zentraler pädagogischer Bedeutung. In andere Rollen zu schlüpfen, sich auf der Bühne zu präsentieren und mit anderen für das Publikum zu spielen stärkt den Gemeinschaftssinn und das Selbstbewusstsein der Schülerinnen und Schüler und damit ihre Sozial- und Personalkompetenz", betonte der Leiter des Bereichs Schulen bei der Regierung von Oberfranken, Dr. Klemens M. Brosig. Zudem mache Theaterspielen unheimlichen Spaß. "An vielen Schulen aller Schularten ist das Schultheater deshalb fester Bestandteil. Vielerorts werden entsprechende Schulspielgruppen und Arbeitsgemeinschaften gebildet", so Brosig weiter.

Den Startschuss für das neue Theaterangebot des Schullandheims Pottenstein gaben die Theaterschülerinnen und -schüler der 7. Klasse der Mittelschule Scheßlitz. Unter der Leitung von Susanne Bonora und Edgar Kleinlein demonstrierten sie eindrucksvoll die breite Palette der umsetzbaren Möglichkeiten und begeisterten mit der Vielfalt ihrer Vorführungen. Neben vielen Eltern und Lehrkräften war auch Pottensteins Erster Bürgermeister Stefan Frühbeißer gekommen. Er vertrat zugleich die Oberfrankenstiftung, ohne deren Unterstützung derartige Angebote nicht möglich wären.

Umwelt

Pressemitteilung vom 27. Dezember 2016

Naturschutz in Oberfranken: Managementplan zum NATURA 2000-Gebiet Muggenbacher Tongruben fertiggestellt

Der Managementplan für das europäische NATURA 2000-Gebiet Muggenbacher Tongruben liegt nun vor: Dr. Herbert Rebhan, Leiter des Sachgebiets Naturschutz an der Regierung von Oberfranken, überreichte jüngst den Managementplan für das rund 28 ha große Gebiet an das Landratsamt Coburg und die Stadt Seßlach.

Auch die Abteilungen Forsten der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg und Bamberg erhielten einen Plan. Bei den genannten Stellen besteht ab sofort die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Der Managementplan leistet einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung von NATURA 2000. Im Plan sind die Maßnahmen dargestellt, die notwendig sind, um das Gebiet als europäisches Naturerbe in seinem guten Zustand zu erhalten. Hierzu gehören u.a. die Offenhaltung der Tongruben als Lebensraum für hoch spezialisierte Tier- und Pflanzenarten.

Das FFH-Gebiet mit seinen besonderen Strukturen wie Steilabbrüchen, Hangrutschungen, temporären Gewässern, Feucht-, Rohboden- und Pionierflächen wurde aus diesem Grund bereits im Jahre 2000 zum Naturschutzgebiet ausgewiesen. Aus Sicht des europäischen Biotopverbunds Natura 2000 steht die Gelbbauchunke als Schutzgut an vorderster Front. Die in ihrem Bestand stark gefährdete Art besitzt im Grubengebiet und im anschließenden Wald das größte Vorkommen in Oberfranken. Als weitere Art ist der Kammmolch gemeldet. Er ist die größte einheimische Molchart und benötigt fischfreie Tümpel, Weiher und Teiche zur Fortpflanzung. Darüber hinaus besitzt das Gebiet bayernweite Bedeutung für viele gefährdete und vom Aussterben bedrohte Hautflüglerarten (Wildbienen, Wespen und Ameisen). Aus floristischer Sicht ist das Vorkommen seltener Bärlapparten und Wintergrünarten zu nennen.

Der Managementplan wurde durch die höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberfranken zusammen mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Coburg erarbeitet. Bei mehreren Öffentlichkeitsterminen brachten sich Grundeigentümer, Kommunen, Behörden und Verbände in die Planung ein.

Weitere Informationen erhalten Sie unter der Adresse:

<http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/umwelt/natur/index.php>

Gewerbeaufsicht

Pressemitteilung vom 20. Dezember 2016

Gewerbeaufsicht:

Heimarbeiterlisten oberfränkischer Firmen bis zum 31. Januar 2017 bei der Regierung von Oberfranken -Gewerbeaufsichtsamt- einreichen

In Oberfranken vergeben zurzeit 317 Auftraggeber mit rund 2.750 Heimarbeitern Arbeiten für zu Hause. Die Tätigkeiten erstrecken sich größtenteils auf die bekannten Gewerke wie Adressenschreiben, Glas- und Korbwarenherstellung, Kunststoffverarbeitung, allgemeine Montagearbeiten im Bereich Eisen-Elektro-Metall, Näharbeiten und Verpackungsarbeiten.

Aus den Bestimmungen des Heimarbeitergesetzes ergibt sich die Pflicht für Heimarbeit vergebende Firmen, Heimarbeitslisten bei der Regierung von Oberfranken -Gewerbeaufsichtsamt Coburg- einzureichen. Zu melden sind alle beschäftigten Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende, Zwischenmeister, Gleichgestellte und Aushilfskräfte in Heimarbeit.

Hinweis:

Die Listen sind jeweils nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres in 3-facher Ausfertigung einzusenden. Als Termin zur Abgabe der Heimarbeiterlisten für das 2. Halbjahr 2016 gilt der

31. Januar 2017.

Um unnötige Rückfragen bei den Firmen (Auftraggebern) oder Einwohnermeldeämtern der Städte und Gemeinden zu vermeiden, werden die Heimarbeit vergebenden Firmen gebeten, in Spalte 6 der Heimarbeiterlisten nicht wie bisher die Gemeinden usw.,

sondern nur den Wohnort, Straße und Hausnummer der Heimarbeiter anzugeben.

Betriebe, die diese Frist versäumen, müssen mit kostenpflichtigen Maßnahmen rechnen.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Regierung von Oberfranken -Gewerbeaufsichtsamt-, Entgeltprüfer: Gerold Sauerteig, Oberer Bürglaß 34-36, 96450 Coburg, Tel.: 09561/7419-412, Telefax: 09561/7419-100, E-Mail: gerold.sauerteig@reg-ofr.bayern.de

Buchanzeigen

Koch u.a.: **Technische Baubestimmungen**, 82. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Wuttig/Thimet: **Gem. Satzungsrecht und Unternehmensrecht**, 67. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Birkner u.a.: **Bayerisches Haushaltsrecht**, 103. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Thimet u.a.: **Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern**, 78. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Stoll/Bouska: **Straßenverkehrsrecht**, 120. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Adolph: **SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz**, 98. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Molodovsky u.a.: **Bayerische Bauordnung, Kommentar**, 122. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Harterger/Hegemer/Hiebel: **Dienstrecht in Bayern I**, 210. Ergänzungslieferung, 90,96 €, JURION Onlineausgabe: 11,24 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Kommunalrecht in Bayern, 131. Ergänzungslieferung, 75,76 €, JURION Onlineausgabe: 9,36 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Kommunale Zusammenarbeit Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände, 60. Ergänzungslieferung, 97,90 €, JURION Onlineausgabe: 12,10 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Bloeck/Graf: **Kommunales Vertragsrecht**, 105. Ergänzungslieferung, 78,77 €, JURION Onlineausgabe: 9,73 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Satzungen zur Wasserversorgung, 53. Ergänzungslieferung, 132,54 €, JURION Onlineausgabe: 16,38 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Harterger/Hegemer/Hiebel: **Dienstrecht in Bayern I**, 211. Ergänzungslieferung, 96,48 €, JURION Onlineausgabe: 11,92 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Umweltrecht in Bayern, 167. Ergänzungslieferung, 81,12 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Satzungen zur Abwasserbeseitigung, 61. Ergänzungslieferung, 141,64 €, JURION Onlineausgabe: 17,50 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Ecker/Schwenk: **Finanzrecht der Kommunen II**, 89. Ergänzungslieferung, 76,10 €, JURION Onlineausgabe: 9,40 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Kommunales Ortsrecht, 50. Ergänzungslieferung, 65,86 €, JURION Onlineausgabe: 8,14 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Leonhardt: **Jagdrecht Bayern, Kommentar**, 82. Ergänzungslieferung, 91,64 €, JURION Onlineausgabe: 11,32 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Leonhardt/Bauer/Schätzler: **Wild- und Jagdschadenersatz**, 15. Ergänzungslieferung, 62,48 €, JURION Onlineausgabe: 7,72 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Hartinger/Rothbrust: **Dienstrecht in Bayern II**, 151. Ergänzungslieferung, 115,28 €, JURION Onlineausgabe: 14,24 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Baurecht/Bauplanungsrecht, 128. Ergänzungslieferung, 85,16 €, JURION Onlineausgabe: 10,52 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Schwenk: **Haushaltsstellen in der Kommunalverwaltung**, 25. Ergänzungslieferung, 88,33 €, JURION Onlineausgabe: 10,91 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Leonhardt: **Jagdrecht Bayern, Kommentar**, 82. Ergänzungslieferung, 91,64 €, JURION Onlineausgabe: 11,32 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Nachruf

Der Bezirk Oberfranken trauert um

Herrn Heinz Hugel

Altbürgermeister

Träger der Ehrenmedaille des Bezirks Oberfranken in Silber

der am 7. Januar 2017 verstorben ist. Sein Engagement für Oberfranken bleibt unvergessen. Stets hat er das Wohl der Bürger in den Mittelpunkt seines dienstlichen und ehrenamtlichen Wirkens gestellt. Durch sein verantwortungsbewusstes Handeln, sein Engagement und seinen unermüdlichen Einsatz zum Wohle der Region erwarb er sich allseits großes Vertrauen und hohe Wertschätzung.

Der Bezirk Oberfranken blickt in dankbarer Erinnerung auf sein langjähriges erfolgreiches Wirken zurück und wird sein Andenken stets in Ehren halten.

Bayreuth, 10. Januar 2017

Bezirk Oberfranken

Dr. Günther Denzler

Bezirkstagspräsident